

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schadensersatzrecht

Kein Schadensersatz wegen irrgefeuerter Silvesterrakete

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 3. Februar 2026 eine Klage wegen irrgefeuerter Silvesterrakete abgewiesen, Az. 12 O 84/25.

Nach den Feststellungen der 12. Kammer machte der Kläger in der Silvesternacht 2022/23 einen Spaziergang durch Fredersdorf. Gleichzeitig zündete einer der vier Beklagten eine Silvesterrakete, die jedoch nicht nach oben abhob, sondern parallel zum Boden in Richtung des Klägers flog und dann in seiner Nähe explodierte.

Der Kläger hat in der Folge insbesondere Schmerzensgeld wegen einer Hörminderung sowie Ersatz von Arztkosten geltend gemacht.

Die Kammer hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dass die Beklagten ihren Verkehrssicherungspflichten Genüge getan hätten. Der eingesetzte Feuerwerkskörper sei nicht erlaubnispflichtig gewesen und entsprechend der Gebrauchsanleitung gezündet worden. Insbesondere habe der Kläger nicht den Beweis geführt, dass die Rakete absichtlich in seine Richtung geschossen worden sei.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 25. Februar 2026

■ Datenschutzrecht

WhatsApp darf personenbezogene Daten von Nutzern nicht weitergeben

In einem Verfahren der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) gegen die in den USA ansässige WhatsApp Inc. hat das Landgericht Berlin II mit Urteil vom 23. Februar 2026 über Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung im Zusammenhang mit einer im Jahr 2016 angekündigten Aktualisierung der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie des Messengerdienstes „WhatsApp“ entschieden, Az. 52 O 22/17.

Die 52. Kammer hat WhatsApp verurteilt, es zu unterlassen, im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland personenbezogene Daten von WhatsApp-Nutzern sowie Daten Dritter, die „WhatsApp“ nicht nutzen, an Dritte (hier: Facebook) weiterzugeben, wenn die hierzu eingeholte Einwilligung in der im Verfahren angegriffenen Weise gestaltet ist. Ferner hat die Kammer WhatsApp verurteilt, es zu unterlassen, einzelne Bestimmungen der damaligen WhatsApp-Datenschutzrichtlinie in Verträge über die Nutzung des Dienstes „WhatsApp“ mit Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland einzubeziehen und sich bei der Abwicklung der Verträge hierauf zu berufen. Hingegen hat die Kammer den Antrag des vzbv, WhatsApp zu verpflichten, Facebook zur Löschung bereits übermittelter Daten zu veranlassen und dies nachzuweisen, abgewiesen.

Der Messengerdienst „WhatsApp“ wurde im Jahr 2014 von der Facebook-Unternehmensgruppe übernommen. Im August 2016 informierte WhatsApp seine Nutzer auf seiner Webseite und über eine Push-Nachricht auf ihren Mobiltelefonen über eine Änderung der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie und bat hierzu um deren Zustimmung. Danach sollten die Nutzer WhatsApp und Facebook standardmäßig den Zugriff auf alle im Adressbuch ihres Mobiltelefons gespeicherten Account-Daten gewähren,

einschließlich der eigenen Telefonnummer und der in den Kontakten gespeicherten Telefonnummern anderer Personen. Zugleich sollten die Nutzer bestätigen, dass sie befugt seien, die fremden Telefonnummern zur Verfügung zu stellen.

Am 23. September 2016 untersagte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Facebook, personenbezogene Daten deutscher WhatsApp-Nutzer zu erheben und zu speichern. Vor diesem Hintergrund hat WhatsApp unter anderem geltend gemacht, dass tatsächlich keine personenbezogenen Daten von WhatsApp an Facebook übermittelt worden seien.

Soweit die geänderten Nutzungsbedingungen ursprünglich auch Gegenstand des Verfahrens waren, haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem WhatsApp insoweit Unterlassungserklärungen abgegeben hatte.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 11/2026 vom 24. Februar 2026

AfD muss Auskunft über Werbeauftritte in sozialen Medien im Bundestagswahlkampf 2021 geben

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) muss der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Auskunft über Werbeauftritte in sozialen Medien im Bundestagswahlkampf 2021 erteilen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 11. März 2026 entschieden, Az. VG 42 K 13/25.

Die AfD warb im Bundestagswahlkampf 2021 auf der Plattform Facebook mit einem TV-Spot zur Bundestagswahl. Eine Person, der diese Werbung angezeigt wurde, beschwerte sich daraufhin bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Sie machte geltend, die AfD habe für die Verbreitung des Werbeauftritts unrechtmäßig auf personenbezogene Daten von Facebook-Nutzern zugegriffen. Die Werbung sei nur in Deutschland wohnenden Männern zwischen 11 und 48 Jahren mit Interesse an der Freien Demokratischen Partei angezeigt worden. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit forderte die AfD daraufhin u. a. dazu auf, ihr die vollständigen Auswertungen und Abrechnungen zu dieser Werbeanzeige zu übersenden. Ferner sollte sie mitteilen, ob im Jahr 2021 weitere Anzeigen in sozialen Medien geschaltet worden seien und gegebenenfalls Inhalt, Reichweite und Merkmale der Zielgruppen der einzelnen Anzeigen auflisten.

Die AfD hat hiergegen im Oktober 2023 Klage erhoben. Sie meint, die Informationen, die sie bereits an die Datenschutzbehörde übermittelt habe, seien ausreichend gewesen, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu beurteilen. Hinsichtlich weitergehender Informationen handele sich um eine uferlose Ausforschung, die in die Parteienfreiheit eingreife.

Die 42. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die AfD sei nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen. Die Datenschutzbeauftragte könne Informationen auch dann verlangen, wenn sie über Risiken bestimmter Verarbeitungsvorgänge aufklären oder sich vergewissern wolle, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet würden. Gerade zur Aufklärung der Datenverarbeitung beim sog. political targeting, der datengetriebenen, individualisierten Ansprache von Wählerinnen und Wählern in den sozialen Medien, seien umfassende Informationen erforderlich. Die Datenschutzbeauftragte habe diese Informationen überdies von allen Parteien mit Sitz in Berlin angefordert, die 2021 im Bundestag vertreten gewesen seien.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 12/2026 vom 11. März 2026

■ Wohnungseigentumsrecht

Wohnungseigentümergeinschaft muss Haus ohne Dach abdichten

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg darf die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) eines Hauses ohne Dach dazu verpflichten, das Gebäude einstweilen mit einer Folie abzudichten, um das Eindringen von Wasser auszuschließen. Das hat das Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren vom 23. Februar 2026 entschieden, Az. VG 19 L 554/25.

Die Antragstellerin ist WEG eines Mehrfamilienhauses in Berlin-Schöneberg. Das Eigentum an den verschiedenen Einheiten des Hauses ist aufgeteilt. Im Laufe des Jahres 2023 begann die Sondereigentümerin des Dachgeschosses, dieses zu Wohnzwecken umzubauen. Dazu entfernte sie die bisherige Dachabdeckung vollständig. Das Haus hat seitdem kein Dach. Spätestens im Herbst 2023 kam es erstmals zu Regenwassereintritten auch in die unterhalb der Dachgeschoßebene liegenden Wohnungen. Der Sondereigentümerin des Dachgeschosses gelang es durch Anbringung und gelegentliche Auswechslung und Ertüchtigung von Planen nicht, das Gebäude für mehr als nur vorübergehende Zeit vollständig nach oben hin abzudichten. Das Bauvorhaben ist mittlerweile steckengeblieben, Baumaßnahmen erfolgen nicht mehr. Im Oktober 2025 ordnete das Bezirksamt gegenüber der WEG an, das Haus fachkundig wetterhaft zu schützen und verpflichtete sie dazu, insbesondere den Dachraum mit einer dafür geeigneten, robusten Folie abzudichten, um das Eindringen von Wasser auszuschließen. Außerdem habe die WEG den Wetterschutz täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen, zu kontrollieren. Neben der Abdichtung des Daches müsse sie zudem auch die Fassaden, insbesondere die Fensterrahmen, regelmäßig auf Regenwasserdurchbrüche und Mängel bei der Ableitung von Regenwasser prüfen. Gegen die Anordnung suchte die WEG um gerichtlichen Eilrechtsschutz nach. Nicht sie habe das Dach abzudichten, sondern die Sondereigentümerin des Dachgeschosses.

Die 19. Kammer hat den Antrag zurückgewiesen. Das Bezirksamt habe die Verpflichtung zur Abdichtung und Kontrolle zu Recht ausgesprochen. Häuser seien ordnungsgemäß abzudecken und mit Dachrinnen und Fallrohren auszustatten, um Regen abzuführen. Für den Zeitraum, in dem ein neues Dach hergestellt werde, müssten Vorkehrungen zum Schutz vor Feuchtigkeit getroffen werden. Die fehlende Abdichtung des Hauses nach oben sei nicht nur für das Dachgeschoss, sondern für das Gebäude insgesamt wesentlich. Das Bezirksamt habe auch nicht vorrangig die Sondereigentümerin des Dachgeschosses in die Pflicht nehmen müssen. Diese habe zwar verursacht, dass das Haus derzeit weder ein Dach noch eine funktionsfähige Abdeckung habe. Die WEG sei aber als Eigentümerin des Daches für dessen Zustand verantwortlich und könne daher zur Abdichtung herangezogen werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 6/2026 vom 24. Februar 2026

■ Parlamentsrecht

Eilantrag eines Landtagsabgeordneten gegen Fraktionsausschluss zurückgewiesen

Das Landesverfassungsgericht M-V hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eines Landtagsabgeordneten aus Anlass seines Ausschlusses aus der Fraktion zurückgewiesen, Az. LVerfG 1/26 e.A. .

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, der Beschluss über den Fraktionsausschluss sei mit formellen und materiellen Fehlern behaftet. Die begehrte Anordnung sei zur Abwehr schwerer, irreversibler Nachteile dringend geboten. Er gehe wichtiger parlamentarischer Rechte und Ressourcen verlus-

tig. Insbesondere verliere er seinen Sitz im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 8. Legislaturperiode des Landtages M-V zur Untersuchung der Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V, in welchem er eine zentrale Rolle spiele. Außerdem bewirke der Fraktionsausschluss einen massiven Reputationsverlust.

Dem ist das Landesverfassungsgericht nicht gefolgt. Es hat in seiner Begründung ausgeführt, dass nach Abwägung aller Belange der Beteiligten nicht festzustellen sei, dass die Nachteile des Antragstellers bei Nichterlass der einstweiligen Anordnung deutlich überwiegen würden. Zwar sei der Verlust an Mitwirkungsmöglichkeiten für den Antragsteller durchaus erheblich. Allerdings bleibt er gleichberechtigtes Mitglied des Parlaments, das über einen der Fraktionszugehörigkeit losgelösten Kernbestand an Abgeordnetenrechten verfüge. Zudem sei der Gesichtspunkt einer vertrauensvollen und effektiven Zusammenarbeit innerhalb der Fraktion nicht geringer zu gewichten als das Interesse des Antragstellers an einer Beteiligung an dieser Zusammenarbeit. Dem Antragsteller wäre bei Ablehnung seines Antrags eine gleichberechtigte Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung möglich.

Auch der Verlust der Mitgliedschaft des Antragstellers im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss stelle mit Blick auf die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetz M-V keinen wichtigen Grund dar, die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Schließlich sei auch der vom Antragsteller vorgetragene Reputationsverlust nicht geeignet, dem vorläufigen Rechtsschutzantrag stattzugeben.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG M-V Nr. 3/2026 vom 27. Februar 2026

■ Kommunalverfassungsrecht

Verfassungsmäßigkeit von Mehrbelastungsausgleich muss geprüft werden

Die Regelung des § 1 Satz 2 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (MBAG LSA) verstößt nach Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt gegen das aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 87 Abs. 1 Verf LSA) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot (Art. 2 Abs. 1 Verf LSA) und dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 7 Abs. 1 Verf LSA) abzuleitende interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Daher hat das OVG mit Beschluss vom 2. März 2026 entschieden, dem Landesverfassungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des § 1 Satz 2 MBAG LSA mit den genannten Bestimmungen der Landesverfassung zur Entscheidung vorzulegen, Az. 4 L 43/25.

Die klagende Stadt, eine Verbandsgemeinde mit 5 Mitgliedsgemeinden, begehrt von dem beklagten Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die Gewährung eines Mehrbelastungsausgleichs nach Maßgabe des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (MBAG LSA) vom 15. Dezember 2020. Nach § 1 Satz 1 MBAG LSA erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Beiträge und widerkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Gemäß § 1 Satz 2 MBAG LSA erfolgt die Verteilung der Mittel nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden. Die Klägerin meint, auch Verbandsgemeinden seien „Gemeinden“ im Sinne von § 1 MBAG LSA und ihr stehe deshalb ein Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich zu. In der Vorinstanz blieb ihre Klage erfolglos.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 188

Fortsetzung von Seite IV

Nach Überzeugung des 4. Senats des Oberverwaltungsgerichts ist die Verteilung der Mittel des Mehrbelastungsausgleichs nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden (§ 1 Satz 2 MBAG LSA) nicht mit dem interkommunalen Gleichbehandlungsgebot (Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 Verf LSA) vereinbar. Dieses Gebot verbietet es, einzelne Gemeinden aufgrund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Zwar kommt dem Gesetzgeber insofern ein weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung wird jedoch verletzt, wenn für die unterschiedliche Behandlung kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Der Landesgesetzgeber ist daher verpflichtet, Begünstigungen und Vorteile nach einheitlichen, sachlich vertretbaren Maßstäben auf die Kommunen zu verteilen; dabei dürfen auch die Modalitäten des Verteilungssystems nicht zu willkürlichen Ergebnissen führen. Gegen diese Verpflichtung hat der Landesgesetzgeber verstoßen, weil § 1 Satz 2 MBAG LSA mit dem Begriff „Gemeinden“ neben den Einheitsgemeinden und kreisfreien Städten nicht nur die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, sondern auch die Verbandsgemeinden selbst erfasst. Dies führt zu einer doppelten Berücksichtigung der Siedlungsfläche im Gebiet einer Verbandsgemeinde, weil die Siedlungsfläche der Verbandsgemeinde der Summe der Siedlungsflächen ihrer Mitgliedsgemeinden entspricht. Die doppelte Berücksichtigung derselben Siedlungsflächen ist indes eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Einheitsgemeinden und kreisfreien Städten, deren Anteile an der gesetzlich auf 15 Mio. EUR im Jahr festgesetzten Ausgleichssumme dadurch entsprechend niedriger ausfallen. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar, sie ist willkürlich. Diese Ungleichbehandlung kann weder im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Satz 2 MBAG LSA noch im (verfassungskonformen) Vollzug der gemäß § 2 MBAG LSA erlassenen Mehrbelastungsausgleichsverordnung (MBAG LSA VO) beseitigt werden. Einer Vorlage steht auch die Bindungswirkung des Urteils des Verfassungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2022 (LVG 44/21) nicht entgegen. Weil das Oberverwaltungsgericht als Fachgericht nicht befugt ist, die Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes selbst festzustellen, hat es das Berufungsverfahren ausgesetzt und die Frage dem Landesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 1/2026 vom 2. März 2026

■ Öffentliches Dienstrecht

Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr darf Dienstgeschäfte weiterführen

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat im Eilverfahren vom 11. Februar 2026 die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs des Orts- und Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Friedland gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und das Betretungsverbot der Diensträume wiederhergestellt, Az. 6 B 170/26 HGW.

Der Antragsteller ist Ehrenbeamter der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr Friedland. Der Bürgermeister der Stadt Friedland (Antragsgegner) sprach gegen den Orts- und Gemeindeführer zuletzt im Januar 2026 ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus, erteilte zugleich ein Hausverbot für die Gerätehäuser der Feuerwehr und ordnete jeweils die sofortige Vollziehung der Verbote an. Anlass hierfür waren aus Sicht des Antragsgegners dienstliche Vorwürfe gegen den Antragsteller, welche Zweifel an der persönlichen Eignung des Antragstellers begründet hätten und derentwegen zuvor

beim zuständigen Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt wurde. Der Landrat sah zwischenzeitlich keine Veranlassung zur Einleitung eines solchen Verfahrens. Ein neues Begehren der Stadt Friedland zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Antragsteller wegen weiterer Vorwürfe ist derzeit noch beim Landrat anhängig. Gegen die Untersagungsverfügungen legte der Antragsteller Widerspruch ein und ersuchte um vorläufigen Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht.

Die 6. Kammer hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Die Verbote sind damit bis zu einer etwaigen Entscheidung in der Hauptsache nicht vollziehbar. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass die Untersagung in formeller Hinsicht nicht hinreichend begründet worden sei. Der Bescheid enthalte nicht die wesentlichen Gründe, welche die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen hätten. Insbesondere sei dem Bescheid nicht zu entnehmen, auf welchem tatsächlichen Lebenssachverhalt die Entscheidung beruhe, was dem Antragsteller also konkret vorgeworfen werde. Auch in der Sache rechtfertigten die im gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Vorwürfe das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und das Betretungsverbot nicht. Es sei nicht ersichtlich, dass der Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr im Falle der weiteren Dienstausbübung des Antragstellers erheblich beeinträchtigt würde oder andere hinreichend gewichtige dienstliche Nachteile drohten. Dies sei aber die gesetzliche Voraussetzung für die ausgesprochenen Verbote.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 3/2026 vom 19. Februar 2026

■ Öffentliches Baurecht

Bebauungsplan vorläufig suspendiert

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 19. Februar 2026 einen Bebauungsplan der Stadt Baruth/Mark zur Erweiterung eines Industrieareals zur Getränkeproduktion einstweilen für nicht vollziehbar erklärt., Az. OVG 2 S 7/26.

Ein in der Getränkebranche tätiges Unternehmen beabsichtigt in Baruth den Ausbau seiner Getränkeproduktion durch Vergrößerung des Standorts. Hierfür ist geplant, ein neben bestehenden Produktionsstätten gelegenes, rund 17 ha großes Waldgebiet zu roden und zu bebauen. Die planungsrechtliche Grundlage bildet der von der Stadt Baruth beschlossene Bebauungsplan, der dort ein Industriegebiet festsetzt. Hiergegen setzte sich der Antragsteller, eine Umweltschutzvereinigung, vor dem Oberverwaltungsgericht mit zahlreichen umweltrechtlichen Einwendungen zur Wehr und beantragte, die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig auszusetzen. Eine Eilentscheidung sei nötig, weil die von dem Unternehmen inzwischen beantragte Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns und damit die Rodung eines 8,4 ha großen Teil des Waldgebiets unmittelbar bevorstehe.

Der Antragsteller hatte vor dem 2. Senat Erfolg. Der angegriffene Bebauungsplan ist offensichtlich unwirksam, weil er an einem materiellen Fehler leidet. Das von der Antragsgegnerin festgesetzte Industriegebiet entspricht nicht der allgemeinen Zweckbestimmung eines in der Baunutzungsverordnung geregelten Industriegebiets. Dieses ist zur Unterbringung von erheblich störenden Gewerbebetrieben bestimmt. Darin müssen deshalb Flächen vorgesehen sein, auf denen der Störgrad nicht begrenzt wird. Daran fehlt es, weil im Plangebiet kein Teilgebiet festgesetzt wurde, für das keine Lärmbeschränkung gilt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 11/2026 vom 19. Februar 2026

■ Planungsrecht

Normenkontrollanträge gegen die Festsetzung von städtebaulichem Entwicklungsbereich in Köpenick unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteilen vom 26. Februar 2026 die gegen die „Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ehemaliger Güterbahnhof Köpenick“ vom 12. Mai 2020 gerichteten Normenkontrollanträge im Wesentlichen zurückgewiesen, Az. OVG 10 A 8/20, OVG 10 A 13/20, OVG 10 A 7/21 und OVG 10 A 9/21.

Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verfolgt der Senat von Berlin die Entwicklung eines neuen urbanen Stadtquartiers mit rund 1800 Wohneinheiten, darunter 40 % preiswerten Wohnraums, zwei Grundschulen sowie einer Integrierten Sekundarschule und kleinteiligem Gewerbe auf einer Fläche von zuletzt ca. 35 ha, bei der es sich weitgehend um das Gebiet des früheren, seit 1994 brach liegenden Güterbahnhofs Köpenick handelt. Die Antragstellerinnen der Normenkontrollverfahren hatten sich jeweils im Wesentlichen auf ihr Eigentum an Grundstücken im Geltungsbereich der Verordnung berufen und eingewendet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festlegung eines solchen Entwicklungsbereichs nicht vorgelegen hätten. Insbesondere hatten sie geltend gemacht, dass die vom Antragsgegner benannten Entwicklungsziele für dieses Gebiet auch mit anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen des Städtebaurechts wie etwa Abschluss städtebaulicher Verträge, Erlass von Bebauungsplänen oder Festlegung von Sanierungsgebieten zu erreichen seien.

Der 10. Senat ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Die strengen Voraussetzungen für die Festsetzung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs sind gegeben. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt seine Durchführung zur Erreichung der erstrebten städtebaulichen Ziele. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und wegen der Komplexität des Vorhabens kann dieses auch nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen, etwa durch die Aufstellung von Bebauungsplänen oder den Abschluss städtebaulicher Verträge mit den von der Maßnahme betroffenen Eigentümern verwirklicht werden. Auch eine Bereitschaft der betroffenen Eigentümer, ihre für die Maßnahme benötigten Grundstücke zu einem Wert an das Land Berlin zu veräußern, der dem entwicklungsunbeeinflussten Bodenwert entsprochen hätte, war nach der Auffassung des Senats nicht feststellbar. Nach alledem hatte der Verordnungsgeber im Rahmen seiner Abwägung insbesondere die Belange der von der Maßnahme betroffenen Eigentümer in nicht zu beanstandender Weise im Blick gehabt und auch sonst alle für und gegen die Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte sorgfältig abgewogen, darunter auch den Umstand, dass ein Teil der benötigten Fläche noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt gewesen ist.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 12/2026 vom 26. Februar 2026

■ Ladenschlussrecht

Öffnungszeitenverordnung in M-V unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 12. März 2026 im Normenkontrollverfahren der ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über die Regelungen zur Freigabe von Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen (Öffnungszeitenverordnung) vom 20. Februar 2025 in Gestalt der Ersten Verordnung zur Änderung der Öffnungszeitenverordnung vom 19. Februar 2026 für unwirksam erklärt, Az. 2 K 160/25 OVG.

Der 2. Senat ist der Auffassung, dass die in § 4 der Öffnungszeitenverordnung geregelte Freigabe von Sonderöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 15. März bis zum 31. Oktober und vom 17. Dezember bis zum 8. Januar nicht den durch Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz wahrt. Das verfassungsrechtlich gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis wird bei einer Gesamtbeurteilung der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Öffnungsmöglichkeiten nicht eingehalten. Die Freigabe erfolgt für einen Großteil der Sonn- und Feiertage des Jahres. Die touristischen Orte, für die Sonderöffnungszeiten zugelassen sind, sind nach ihrer Anzahl und der Gesamtzahl ihrer Einwohner umfangreich und das zugelassene Warenangebot ist nicht wesentlich begrenzt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 2/2026 vom 12. März 2026

■ Straßen- und Wegerecht

Keine Autobahnmaut für Garten- und Landschaftsbaubetriebe

Garten- und Landschaftsbaubetriebe müssen für die Nutzung von Bundesautobahnen mit Fahrzeugen unter 7,5 Tonnen keine Mautgebühren entrichten. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in drei Eilverfahren vom 23. und 26. Februar 2026 entschieden, Az. VG 38 L 126/26 u.a..

Die Antragsteller sind Betreiber von Garten- und Landschaftsbaubetrieben. Per Lkw (Zugmaschine) und Anhänger transportierten sie u.a. auf Bundesautobahnen Maschinen und Geräte wie bspw. Großrasenmäher, um diese zu ihrem Einsatzort zu verbringen. Für die Nutzung der mautpflichtigen Abschnitte der Bundesautobahnen erhob die Toll Collect GmbH im Auftrag des Bundes Mautgebühren. Dagegen wandten sich die Antragsteller im Wege gerichtlicher Eilverfahren.

Die Eilanträge hatten vor der 38. Kammer Erfolg. Die Antragsteller müssten für die Nutzung der Bundesautobahnen keine Maut zahlen. Sie fielen als Garten- und Landschaftsbaubetriebe unter die von der Maut ausgenommene „HandwerkerAusnahme“. Eine Maut dürfe danach nicht erhoben werden, wenn das Fahrzeug weniger als 7,5 Tonnen wiege und Material, Ausrüstungen oder Maschinen befördere, die für den Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus benötigt würden. Das sei hier jeweils der Fall gewesen.

Gegen die Beschlüsse ist bereits Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt worden (Az. OVG 9 S 1/26; OVG 9 S 2/26).

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 8/2026 vom 3. März 2026

■ Wasserstraßenrecht

Ankern nur bei ständiger Anwesenheit an Bord

Auf dem Rummelsburger See darf außerhalb von gekennzeichneten Liegestellen und genehmigten Liegeplätzen nur dann geankert werden, wenn sich eine Aufsichtsperson ständig an Bord des Wasserfahrzeugs aufhält. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 5. März 2026 entschieden, Az. VG 10 L 271/25.

Der Antragsteller ist Bootsführer von zwei Sportbooten, die dauerhaft auf dem Rummelsburger See ankern. Er wohnt jedenfalls zeitweise auf einem der Boote. Der Rummelsburger See ist Teil der Bundeswasserstraße „Spree-Oder-Wasserstraße“. Auf dem See befinden sich Fahrzeuge und Schwimmkörper, die permanent, zum Teil an wechselnden Orten, im Seegrund verankert liegen. In der Vergangenheit behinderten herrenlose, auf dem See herumtreibende Fahrzeuge und Schwimmkörper den Verkehr der Bundeswasserstraße. Zum Teil traten Betriebsstoffe aus, die die Wasserqualität beein-

trächtigsten und ökologische Schäden verursachten. Mehrfach kam es zu Bränden, im November 2025 wurden durch den Brand eines Hausbootes zwei Menschen verletzt. Zum 1. Juni 2024 erließ die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt des Bundes eine Regelung, wonach das Stillliegen (Ankern) auf dem Rummelsburger See außerhalb von gekennzeichneten Liegestellen oder genehmigten Liegeplätzen nur dann erlaubt ist, wenn sich eine Aufsichtsperson ständig an Bord aufhält. Hiergegen wandte sich der Antragsteller im Wege des gerichtlichen Eilrechtschutzes. Er hält die Regelung für unverhältnismäßig.

Die 10. Kammer hat den Eilantrag zurückgewiesen. Die Regelung sei nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Die ständige Anwesenheit einer Person an Bord fördere die Verkehrssicherheit auf dem Rummelsburger See. Das Risiko des unkontrollierten Abtreibens oder Havariierens von Fahrzeugen und Schwimmkörpern werde reduziert. Die Aufsichtsperson könne Gefahrenlagen frühzeitig erkennen und erforderliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Hilfe, etwa im Fall von Bränden, könne schneller gerufen werden. Die Regelung verbiete dem Antragsteller zwar, seine Sportboote spontan und auch nur kurzfristig ohne Aufsichtsperson zurückzulassen. Dies müsse er hinnehmen. Er könne geeignete Dritte mit der Aufsicht betrauen oder sich mit anderen Verkehrsteilnehmern zu einem Verband mit wechselseitiger Aufsicht organisieren, wie er es in der Vergangenheit bereits praktiziert habe. Schließlich gelte die Regelung zunächst nur für drei Jahre und werde danach evaluiert.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 9/2026 vom 6. März 2026

■ Naturschutzrecht

Zwergfledermäuse und Spatzen verzögern Baubeginn

Eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft darf mit den Bauarbeiten für ein Wohnungsneubauvorhaben in Berlin-Lichtenberg („Ilskiesz“) noch nicht beginnen, weil die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung Defizite aufweist und voraussichtlich rechtswidrig ist. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 24. Februar 2026 entschieden, Az. VG 24 L 67/26.

Die Antragstellerin, eine Berliner Wohnungsbaugesellschaft, beabsichtigt, auf einem Grundstück in Berlin-Lichtenberg nachzuverdichten. Es sollen 11 Neubauten mit 237 Wohnungen sowie einer Kita und Gewerbeeinheiten entstehen. Für die vorbereitenden Arbeiten (Baufeldfreimachung) hatte die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ihr am 12. Februar 2026 eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt. Danach darf die Wohnungsbaugesellschaft die Vegetation auf dem Baufeld bis zum 28. Februar 2026 beseitigen, auch wenn dadurch essentielle Nahrungshabitate von geschützten Arten, namentlich des Haussperlings, auch Spatz oder Hausspatz genannt, und der Zwergfledermaus zerstört werden.

Gegen diese Ausnahmegenehmigung hat ein Naturschutzverband Klage beim Verwaltungsgericht erhoben (VG 24 K 63/26). Um mit der Vegetationsbeseitigung trotz der Klage beginnen zu können, stellte die Wohnungsbaugesellschaft einen gerichtlichen Eilantrag mit dem Ziel, die sofortige Vollziehung der Ausnahmegenehmigung anzuordnen.

Die 24. Kammer hat den Eilantrag zurückgewiesen. Die Ausnahmegenehmigung erweise sich als voraussichtlich rechtswidrig. Die Schaffung von Wohnraum stelle zwar ein hochrangiges öffentliches Interesse dar, das grundsätzlich eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten rechtfertigen könne. Voraussetzung für eine Ausnahme sei aber stets, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtere. Das gehe aus der erteilten Ausnahmegenehmigung nicht hervor. Das Land Berlin habe

unzureichende Feststellungen zum Erhaltungszustand und zu den Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Erhaltungszustand von Haussperling und Zwergfledermaus getroffen. Ob sich der Erhaltungszustand der geschützten Arten durch die Baumaßnahmen nicht verschlechtere, könne die Kammer in eigener Sachkunde in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beurteilen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 7/2026 vom 25. Februar 2026

■ Atomrecht

OVG bestätigt CASTOR-Transporte

Die Beschwerde des Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V. (BUND) gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zu einem Eilantrag gegen den Transport von CASTOR-Behältern von Jülich nach Ahaus hat keinen Erfolg. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 2. März 2026 entschieden, Az. OVG 7 S 2/26.

Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend, dass ein Schutz der CASTOR-Behälter gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, insbesondere durch Drohnen, nicht gewährleistet sei. Das Verwaltungsgericht Berlin wies den Eilantrag zurück.

Nach Auffassung des 7. Senats ist diese Entscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zwar darf der Antragsteller entgegen der Auffassung des VG gerichtlich gegen die Beförderungsgenehmigung vorgehen. Die entsprechende Vorschrift des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist weit zu verstehen und erfasst auch einen Gefahrguttransport. Der Antrag ist aber unbegründet. Das öffentliche Interesse an einer baldigen Räumung des Lagers in Jülich, dessen Genehmigung bereits vor Jahren ausgelaufen ist, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Rechtsmittel gegen die atomrechtliche Beförderungsgenehmigung. Die Genehmigung ist ungeachtet des Umstands, dass einzelne Teile der Verwaltungsakten unter anderem aus Sicherheitsgründen nur geschwärzt zur Verfügung stehen, nicht offensichtlich rechtswidrig. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die Gefahr von Drohnenangriffen auf die Transporte unterschätzt haben könnte. Vor dem Hintergrund offener Erfolgsaussichten geht die Folgenabwägung zwischen einer weiteren rechtswidrigen Lagerung der Brennelemente in Jülich und ihrem baldigen Transport in das Behälterlager in Ahaus, in dem sie rechtskonform aufbewahrt werden können, zu Lasten der vom Antragsteller vertretenen Interessen aus.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 14/2026 vom 2. März 2026

■ Arbeitsrecht

Masseure dürfen an Sonn- und Feiertagen Wellnessmassagen geben

Angestellte Masseure dürfen auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 13. März 2026 entschieden, Az. VG 4 L 508/25.

Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen diese ausnahmsweise u. a. in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen verrichtet werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 ArbZG). Die Antragstellerin bietet in Berlin in mehreren Studios Wellnessmassagen an, die sie durch ihre Angestellten vornehmen lässt. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit untersagte der Antragstellerin im November 2025 sofort

vollziehbar die beabsichtigte Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Berliner Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen. Der Ausnahmetatbestand liege nicht vor. Er gelte nur für die aktive eigene Betätigung der Nutzer. Die Kunden der Antragstellerin überließen sich dagegen passiv einer Dienstleistung. Zudem werde das Angebot nur von wenigen Kunden wahrgenommen und sei besonders personalintensiv.

Der hiergegen gerichtete Eilantrag hatte vor der 4. Kammer Erfolg. Die Untersagung sei bei summarischer Prüfung rechtswidrig, weil sich die Antragstellerin auf den gesetzlichen Ausnahmetatbestand berufen könne. Nichtmedizinische Massagestudios seien ebenfalls als Erholungseinrichtungen anzusehen und daher privilegiert. Das folge sowohl aus dem Wortlaut wie aus dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung. Massagen dienten der Steigerung des Wohlbefindens. Eine Beschränkung mit Blick auf die Größe des Nutzerkreises lasse sich dem Gesetz ebenso wenig entnehmen wie ein bestimmter Personalschlüssel.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 13/2026 vom 16. März 2026

■ Sozialrecht

Fantasie-Gebührenziffer muss nicht bezahlt werden

Stellt ein Arzt für eine privatärztliche Behandlung eine Rechnung aus, so darf er sich hierfür nicht eine Gebührenziffer ausdenken, die in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gar nicht vorgesehen ist. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 27. Februar 2026 entschieden, Az. L 4 KR 289/21.

Im konkreten Fall hatte die gesetzlich Versicherte bei ihrer Krankenkasse eine sogenannte Immunadsorption beantragt. Hierbei handelt es sich um ein Blutreinigungsverfahren, das unter anderem zur Behandlung von Autoimmunerkrankungen eingesetzt wird.

Nachdem die Krankenkasse diese Leistung abgelehnt hatte, ließ sich die Patientin auf eigene Kosten privatärztlich behandeln und reichte die Rechnungen ihres Arztes anschließend bei der Krankenkasse zur Kostenerstattung ein. Die Krankenkasse lehnte erneut ab. Die von der Versicherten daraufhin vor dem Sozialgericht Berlin erhobene Klage blieb erfolglos.

Der 4. Senat hat die Entscheidung des SG nunmehr bestätigt. Ein Anspruch der Versicherten auf Kostenerstattung hätte vorausgesetzt, dass sie einer wirksamen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt war. Eine nicht fällige Rechnung genüge hierfür jedoch nicht. Der Fälligkeit der Arzt-Rechnung stehe entgegen, dass diese eine der in der GOÄ genannten Mindestvoraussetzungen nicht erfülle, nämlich die Angabe einer Gebührenziffer für die berechnete Leistung. Der Arzt hatte hier für die Immunadsorption eine Ziffer angegeben, die im Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht enthalten ist.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 5. März 2026

VERANSTALTUNGEN

■ Medientage Mitteldeutschland vom 22. – 23. April 2026

Die AG Medientage Mitteldeutschland e.V. lädt vom 22. bis 23. April 2026 zu den Medientagen Mitteldeutschland nach Leipzig ein. In Talkrunden und Diskussionen wird u. a. überlegt, wie Europa digital und unabhängig werden kann oder wie sich deutsche Medien trotz der Plattformen finanzieren können.

Informationen unter <https://medientage-mitteldeutschland.de/>

PERSONALIA

■ Anja Gorgels wird Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Anja Gorgels wurde 1966 in Singapur geboren. Sie studierte Jura an der Eberhard Karls-Universität Tübingen. Nach dem Referendariat in Berlin trat Gorgels 1995 in den Richterdienst des Landes Berlin ein. Zunächst war sie am Sozialgericht Berlin tätig. Seit 2007 arbeitet Anna Gorgels am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und wurde dort 2021 zur Vorsitzenden Richterin ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 3. März 2026

■ Robert Lange zum Präsidenten des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) ernannt

Robert Lange legte seine beiden Juristischen Staatsprüfungen in Leipzig und Dresden ab. Nach einer Tätigkeit als Rechtsanwalt begann er 2006 den richterlichen Probendienst beim Sozialgericht Frankfurt (Oder), wo er mit einer kurzen Unterbrechung seitdem tätig ist. 2010 wurde Lange zum Richter auf Lebenszeit berufen. 2014 bis zum 2016 folgte eine Abordnung an das Justizministerium des Landes Brandenburg. 2018 wurde er zum Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtsführender Richter befördert. Seit 2021 arbeitet Robert Lange als Vizepräsident des Sozialgerichts Frankfurt (Oder).

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg vom 5. März 2026

■ Jens Tegtmeier zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin ernannt

Jens Tegtmeier wurde 1970 in Wattenscheid geboren. Sein Jurastudium absolvierte er in Passau, Genf und Freiburg. 1998 begann er seine richterliche Laufbahn im Land Berlin am Amtsgericht Charlottenburg und wechselte 1999 an das Verwaltungsgericht Berlin. Nach mehreren Jahren als Berichterstatter folgte von 2007 bis 2009 eine Abordnung an das Bundesverfassungsgericht. 2013 wurde Jens Tegtmeier Vorsitzender Richter am VG und arbeitete seit 2017 auch als Vorsitzender Richter des Dienstgerichts des Landes Berlin. Von 2023 bis 2026 war er im Wege der Abordnung in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz tätig. Tegtmeier übernimmt als Vorsitzender Richter die 1. Kammer des Gerichts.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 11/2026 vom 11. März 2026

■ Sabine Tiemann führt als Präsidentin das Verwaltungsgericht Schwerin

Sabine Tiemann wurde 1964 in Berlin geboren, 1993 zur Richterin auf Probe ernannt und ans Justizministerium M-V abgeordnet. Ihrer Ernennung zur Richterin am Verwaltungsgericht folgten Abordnungen an das Obergerverwaltungsgericht Greifswald sowie ans Justizministerium M-V. Im Jahr 2018 wurde Sabine Tiemann zur Richterin am Sozialgericht Schwerin als ständige Vertreterin eines Direktors ernannt. Ein Jahr später wurde ihr das Amt der Direktorin des Sozialgerichts Schwerin übertragen. Ab 2023 war sie Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Schwerin.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 18/2026 vom 6. März 2026